Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan
„Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Holderäcker - Heudorf"

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 06.10.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Holderäcker - Heudorf“ auf der im Abgrenzungsplan dargestellten Fläche (Grundstücke Flst.-Nr. 1130 und 1131 der Gemarkung Heudorf) zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gemäß § 1 i.V.m. § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des vorstehend bezeichneten Bebauungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Anlass des Aufstellungsbeschlusses:
Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans leistet der Gemeinderat der Gemeinde Meßkirch in dem ihm möglichen Rahmen einen Beitrag, den Anteil erneuerbarer Energieträger am Primärenergieverbrauch zu erhöhen und damit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Verbrauch fossiler Energieressourcen sowie energiebedingter CO2- Emissionen zu reduzieren.

Projektentwickler und Errichtung der Anlage:
Projektentwickler ist die Firma Wattner aus Köln (www.wattner.de). Wattner ist ein professioneller Projektentwickler und Betreiber für Freiflächen-PV-Anlagen. Das Ziel der Wattner besteht darin, den planungsrechtlichen Genehmigungsprozess so effizient wie möglich zu gestalten und die Freiflächen-PV-Projekte von Beginn an strukturiert aufzusetzen.

Erfordernis der Durchführung eines kommunalen Bauleitplanverfahrens:
Die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich erfordert grundsätzlich die Durchführung einer kommunalen Bauleitplanung nach §§ 29 ff. BauGB.
Zur Durchführung der Bauleitplanung ist eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Diesem Erfordernis soll mit dem vorstehenden Beschluss Rechnung getragen werden.
Die Bauleitplanung wird mit der Fassung des vorstehenden Beschlusses eingeleitet. Der Vorhabenträger wird auf eigene Kosten die erforderlichen Planungsunterlagen für die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans erstellen bzw. erstellen lassen. Die Vorentwürfe sollen im Rahmen einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB offengelegt und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt werden.